

BStGer BV.2010.79 vom 10. Dezember 2010

Bundesstrafgericht, 2010-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2010.79

FR: TPF BV.2010.79 du 10 décembre 2010

IT: TPF BV.2010.79 del 10 dicembre 2010

Regeste

Beschlagnahme (Art. 46 VStrR).

Erwägungen

E. 18

Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG; SR 935.52) geführten Strafuntersuchung das am 4. November 2010 bei A. sichergestellte Bargeld im Betrag von Fr. 830.-- sowie eine Reihe diverser Spielchips beschlagnahmte (act. 1.1);

- A. hiergegen am 26. November 2010 beim Direktor der ESBK Beschwerde einreichte, mit welcher er in materieller Hinsicht die Rückerstattung der beschlagnahmten Fr. 830.-- verlangte (act. 1);

- der Direktor der ESBK die Beschwerde am 1. Dezember 2010 mitsamt seiner Stellungnahme, in welcher er auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde schloss, an die I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts weiterleitete (act. 2);

- A. seine Beschwerde mit Eingabe vom 9. Dezember 2010 zurückzog (act. 6);

- gemäss Art. 30 lit. a SGG i.V.m. Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 62 ff. und 71 BGG i.V.m. Art. 73 Abs. 1 BZP die Rückzugserklärung (Abstand) den Rechtsstreit beendet;

- das Verfahren demnach zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden kann, wobei der den Abstand erklärende Beschwerdeführer als unterliegende Partei gilt und deshalb die Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG);

- die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren auf das reglementarisch vorgesehene Minimum von Fr. 200.-- festgesetzt wird (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32);

- 3 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.